



INTERNATIONALE
SEASCAPE18 KLASSENREGELN

Deutsche Übersetzung der Version 4.3 / 2018 January 28

Einleitung

Diese Einleitung dient nur als Hintergrundinformation. Die Klassenregeln beginnen auf der nächsten Seite.

Die Seascape18 Klasse wurde als strikte Einheitsklasse entworfen, um in Regatten die Mannschaften statt Boot und Ausrüstung zu vergleichen. Das primäre Ziel dieser Klassenregeln ist es, dieses Konzept zu gewährleisten.

Seascape18 Rümpfe, Ruder/Kiel, Spieren und Segel werden durch Vermessung und Bootsbauer kontrolliert. Seascape18 Rümpfe, Rumpfanhänge und Spieren dürfen nur durch lizenzierte Hersteller hergestellt werden. Die Ausrüstung muss den Internationalen Seascape18 Bauvorschriften entsprechen.

Seascape18 Rümpfe, Rumpfanhänge, Spieren und Segel dürfen nach der Auslieferung durch den Hersteller nur entsprechend Anhang C dieser Klassenregeln verändert werden.

Seascape18 Segel dürfen von beliebigen Segelmachern erzeugt werden. Regattaveranstalter dürfen verlangen, dass die Segel von einem zugelassenen Vermesser vermessen wurden und die erfolgreiche Vermessung durch eine angemessene Markierung in den Segeln vom Vermesser dokumentiert worden ist.

Eigner und Segler sollten wissen, dass die Übereinstimmung mit den Regeln des Anhangs C nicht im Rahmen der Herstellung überprüft wird.

Die Regeln für den Einsatz von Ausrüstung während einer Wettfahrt sind in Anhang C dieser Klassenregeln, in den ISAF Ausrüstungsregeln (ERS), Teil 1 und in den ISAF Wettfahrtregeln Segeln (RRS) festgelegt.

Zur Erinnerung:

WENN DIE KLASSENREGELN ETWAS NICHT AUSDRÜCKLICH ERLAUBEN, SO IST ES VERBOTEN!

Teil I — Verwaltung

SEKTION A – Allgemeines

A.1 SPRACHE

A.1.1 Die offizielle Sprache der Klasse ist Englisch.

Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich einer Übersetzung gilt immer der englische Wortlaut.

A.1.2 Das Wort „shall“ bedeutet >zwingend vorgeschrieben<; das Wort „may“ bedeutet >erlaubt<.

A.2 VERWALTUNG DER KLASSE

A.2.1 Die Verwaltung der Klasse erfolgt durch ISSA, dem Hersteller der Seascape18. ISSA darf die Verwaltung teilweise oder zur Gänze an nationale Klassenvereinigungen übertragen.

A.3 WORLD SAILING REGELN

A.3.1 Diese Klassenregeln sind als Ergänzung zu den World Sailing Equipment Rules of Sailing (ERS) zu verstehen, welche zu finden sind unter www.sailing.org.

A.3.2 Außer in Überschriften, gelten für Begriffe in “**fett**” die Definitionen der ERS, für Begriffe in „*kursiv*“ die Definitionen der RRS.

A.4 AUSLEGUNG DER KLASSENREGELN

A.4.1 Die Auslegung der Klassenregeln muss sich an den ISAF Regeln orientieren.

A.5 SEGELNUMMERN

A.5.1 Die Segelnummern müssen von ISSA vergeben werden.

A.5.2 Die Segelnummern müssen fortlaufend vergeben werden.

A.5.3 Boote können mit Segelnummern, die vom nationalen Segelverband vergeben wurde, bei Regatten starten, sofern diese Nummern nicht mit klassenspezifischen Segelnummern kollidieren. Im Fall von Kollisionen muss die klassenspezifische Segelnummer verwendet werden.

SECTION B – Teilnahmeberechtigung

Damit ein Boot an Wettfahrten teilnahmeberechtigt ist, muss es den Regeln dieser Sektion entsprechen.

B.1 KONFORMITÄT MIT DEN KLASSENREGELN

B.1.1 Das Boot muss die Klassenregeln erfüllen.

B.1.2 In einem Streitfall, wo die Klassenregeln keine genauen Vermessungsregeln vorschreiben, muss die folgende Vorgangsweise angewandt werden:

a) Eine Referenzmessung des strittigen Punkts muss an drei Booten oder Ausrüstungsgegenständen durchgeführt werden, die nicht am Streitfall beteiligt sind.

- b) Die Messung des strittigen Boots oder Ausrüstungsgegenständen, gleichermaßen durchgeführt wie in a), muss mit den Referenzmessungen verglichen werden.
- c) Sofern irgendeine der Messungen des strittigen Boots oder Ausrüstungsgegenständen außerhalb des Bereichs der Vergleichsmessungen liegt, muss der Sachverhalt zusammen mit den Details der Messungen und aller anderen relevanten Informationen an die Wettfahrtleitung verwiesen werden.

B.2 KLASSENVEREINIGUNGSMARKIERUNG

B.2.1 Jede Seascape18 muss an der rechten Seite des Spiegels eine Markierung mit der Rumpfnnummer des Herstellers, die die Segelnummer enthält, aufweisen. Das Format der Markierung ist: SI-SSCXXXXXMM-YY, wobei XXXXX der Segelnummer, MM-YY Monat und Jahr der Herstellung entspricht.

Teil II – Anforderungen und Einschränkungen

Mannschaft und Boot müssen während der Teilnahme an Wettfahrten die Regeln des Teils 2 erfüllen. Im Konfliktfall gelten die Regeln von Sektion C.

Die Regeln in Teil 2 sind geschlossene Klassenregeln.

Konformitätsüberprüfungen und Überprüfung der Ausrüstung müssen in Übereinstimmung mit den ISAF Ausrüstungsregeln erfolgen, sofern Teil 2 nichts anderes vorschreibt.

SEKTION C – Wettfahrtregeln

C.1 ALLGEMEINES

C.1.1 Regeln

(a) Teil 1 der ISAF Ausrüstungsregeln - Verwendung der Ausrüstung - muss angewendet werden.

C.1.2 Einschränkungen

(a) Die Seascape18 darf ausschließlich mit den von ISSA oder lizenzierten Herstellern gelieferten, regelkonformen Rumpf, Rumpfanhängen und Spieren gesegelt werden.

(b) Sofern in diesen Klassenregeln spezifiziert, dürfen Teile oder Ausrüstung ersetzt werden, sofern der Ersatz ähnliches Gewicht, Größe und Typ hat und die gleiche Funktion erfüllt. Ersatzteile oder Ausrüstung dürfen von beliebigen Herstellern bezogen werden.

(c) Die Zugwinkel von Fock- und Gennakerschot dürfen nicht durch Barberholer o. ä. verändert werden.

(d) Der Hahnepot der Großschot (A-Rahmen) darf während Wettfahrten nicht verstellbar sein.

C.2 MANSCHAFT

C.2.1 Einschränkungen

(a) Die Mannschaft muss aus 2 oder 3 Personen bestehen. Das Mannschaftsgewicht (in leichter Sportbekleidung) ist limitiert auf maximal 270kg.

(b) Während einer Regatta dürfen Mannschaftsmitglieder nicht ausgewechselt werden, außer mit schriftlicher Zustimmung der Regattaleitung oder Jury. Das neue Mannschaftsmitglied muss das gleiche Gewicht haben, innerhalb einer Toleranz von +/-5kg, wie das zu ersetzende Mannschaftsmitglied

C.2.2. Positionierung

(a) Alle Mannschaftsmitglieder müssen in einer Position sitzen, bei der die Beine innerhalb des Boots sind.

(b) Mannschaftsmitglieder dürfen sich während des Segelns nicht vor dem Mast aufhalten, außer wenn sie Leinen oder Segel klarieren oder reparieren.

(c) Mit Ausnahme von Manövern müssen Mannschaftsmitglieder mit beiden Füßen am Cockpitboden oder in den Ausreitgurten sitzen.

(d) Während Wende oder Halse darf kein Mannschaftsmitglied an Wanten, Mast oder anderen Teilen des Bootes hängen, drücken oder ziehen um das Manöver zu unterstützen.

(e) Die Ausreitgurte müssen so montiert sein, dass sie unter Spannung an keiner Stelle mehr als 50cm vom Cockpitboden entfernt sind.

(f) Die Ausreitgurte dürfen mit Gummistropfs versehen sein, um sie straff zu halten.

(g) Um das Ausreiten zu unterstützen, dürfen keine anderen Ausrüstungsgegenstände, Methoden oder Leinen verwendet werden, als aktuell aktive Schoten und die vom lizenzierten Hersteller positionierten Ausreitgurte.

C.3 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG

C.3.1 Verpflichtend

(a) Das Boot muss mit Schwimmwesten für jedes Mannschaftsmitglied ausgerüstet sein, die mindestens der ISO Norm 12402-5 (CE 50 Newton), USCG Type III oder AUS PFD 1 entsprechen.

C.4 WERBUNG

C.4.1 Einschränkungen

Werbung in Übereinstimmung mit Regulation 20 der ISAF Werbungsregeln ist erlaubt

C.5 BEWEGLICHE AUSRÜSTUNG

C.5.1 Verpflichtend

(a) Ein Eimer mit mindestens 9 Litern Inhalt, an einer mindestens 2m langen Leine mit 4mm Durchmesser.

(b) Pütz

(c) Schwamm

(d) Ein Anker, Kette und Ankerleine mit mindestens 6kg Gesamtgewicht, 30m Länge und 8mm Durchmesser.

(e) Ein Paddel mit Mindestlänge 150cm

(f) 4 Fender mit mindestens 15cm Durchmesser oder Vergleichbares.

(g) 2 Festmacher von mindestens 10m Länge und 8mm Durchmesser

C.5.2 Optional

(a) Elektronische oder mechanische Zeitnehmer

(b) Ein Kompass, Zeitnehmer oder eine Kombination der beiden, sofern die angezeigte Information beschränkt ist auf: Kurs, gegenwärtige Zeit oder Durchlaufzeit, Tiefe und Geschwindigkeit.

(c) GPS Geräte, sofern nur Position, Geschwindigkeit, Kurs, vom Benutzer definierte Wegpunkte und von diesen abgeleitete Werte dargestellt werden.

(d) Wasserflaschenhalter

(e) Windrichtungsanzeiger

(f) Taschen für die Verwahrung von Ausrüstung, Proviant, Werkzeugen und Getränken.

(g) Jegliche Art von Gurtband, Leinen, Clips oder Abdeckungen, die ausschließlich dazu dienen, die Lockerung von Ausrüstung und das Reißen von Segeln zu vermeiden, ist erlaubt.

(h) Lose Leinen, Fender, Ersatzteile, interne Auftriebs- und Sicherheitsausrüstung darf mitgeführt werden, sofern die strukturellen Eigenschaften des Bootes nicht verändert werden und kein Leistungsvorteil entsteht.

(i) Karten und Einrichtungen zur Aufzeichnung des Kurses.

(j) Leinen, Taschen, Gurtband oder Beschläge zur Sicherung von Sicherheitsausrüstung oder anderer Ausrüstungsgegenstände.

(k) Windfäden dürfen überall an Rigg und Segeln angebracht werden.

(l) Die Befestigung der Schoten an den Gennaker ist freigestellt. Das Schothorn des Gennaker darf aber nicht weiter als 20cm von der eigentlichen Gennakerschot entfernt sein.

(m) Velcroband, Gummistropfs, Teflonband, Gurtband, Leinen, rostfreie Ringe und Schäkkel dürfen uneingeschränkt verwendet werden, sofern dadurch der Schotwinkel eines Segels unter Last nicht verändert oder der vorgesehene Zweck eines Ausrüstungsgegenstands beeinträchtigt wird.

(n) Die Anbringung der Beschläge darf auf beliebige Weise erfolgen, darf aber die Position des Beschlags nicht verändern, die Funktion des Beschlags und anderer Ausrüstungsgegenstände nicht beeinträchtigen, und keinen Leistungsvorteil bringen.

(o) Seegrasstöcke in beliebiger Ausfertigung dürfen mitgeführt werden, um Unkraut von den Rudern zu entfernen.

C.6 BOOT

C.6.1 Modifikationen

Die von diesen Klassenregeln erlaubten Veränderungen oder Reparaturen dürfen keinen Leistungsvorteil nach sich ziehen.

(a) Ausrüstungsgegenstände wie Ruder, Kiel, Spieren, Luken und Seascape18-spezifische Teile dürfen nur durch Teile, von ISSA lizenzierten Herstellern, ersetzt werden.

(b) Reparaturen und Instandhaltung wie Anstriche und Schleifen dürfen durchgeführt werden, sofern die Form, Charakteristik oder Funktionsweise des Originals erhalten bleiben.

(c) Bei der Instandhaltung darf die Befestigung von Beschlägen beliebig verändert werden, sofern dabei die Position der Beschläge unverändert bleibt.

C.7 RUMPF

C.7.1 Modifikationen, Reparaturen und Instandhaltung

(a) Die Oberfläche des Gelcoat darf an der Unterseite des Rumpfs bis 30mm oberhalb der Wasserlinie leicht angeschliffen werden, um eine Epoxidsperrschicht und Antifoulinganstrich aufzubringen. Wenn eine Epoxidschicht aufgebracht wird, muss auch ein Antifoulinganstrich aufgebracht werden.

(b) Wachsen und Polieren des Rumpfs ist erlaubt, sofern die Absicht und der Effekt auf ein Polieren beschränkt sind.

(c) Reparaturen sind erlaubt. Allerdings darf ein offizieller Vermesser untersuchen, ob die äußere Rumpfform dieselbe wie vor der Reparatur ist und dass keine maßgebliche Versteifung, Formänderung oder anderer Vorteil durch die Reparatur erzielt wurde.

(d) Jegliche Arbeit mit dem Ziel oder Effekt einer Gewichtsminderung des Rumpfs, einer Verbesserung der Rumpfform oder eines Leistungsvorteils ist verboten.

C.7.2 Beschläge

(a) Die Verschlüsse von Inspektionsluken und Lenzstopfen müssen jederzeit angebracht sein.

(b) Die Hauptluke muss jederzeit mit der Neoprenabdeckung oder einem anderen wasserdichten Verschluss verschlossen sein, außer beim Zugriff auf Ausrüstungsgegenstände.

C.7.3 Einschränkungen

(a) Beschläge müssen in der vom Hersteller vorgesehenen Position des Herstellers bleiben, ausgenommen:

(1) Ein Lenzstöpsel darf im Spiegel installiert werden

(2) Der Winkel der Fockschotklemmen darf verändert werden.

(3) Die Höhe der Fock über dem Deck darf durch Schäkkel, Leinen oder neue Fallen justiert werden.

(4) An Stelle der Führung unter dem Großbaum, darf die Großschot mittig am Cockpitboden zum Ratschblock geführt werden. Zu diesem Zweck darf ein zusätzlicher Block achtern im Cockpit angebracht werden.

(5) Eine Holepunktschiene für die Fockschot darf montiert werden. Die Schiene muss entlang der Kante auf dem Kabinendach montiert werden. Dabei darf die Mitte der Schiene maximal 2cm von dieser Kante entfernt sein. In Längsrichtung ist die Position nur durch den Mindestabstand von 2cm zwischen Endkappe der Schiene und dem Podest der Schotklemme bestimmt. Die Länge der Schiene ist limitiert auf 465mm. (siehe Appendix B)

(b) Der Austausch der nachfolgenden Ausrüstung ist gestattet. Ausrüstungsgegenstände dürfen von beliebigen Herstellern bezogen werden.

(1) Gesamte Decksausrüstung - Durchmesser von Blöcken dürfen verändert werden. Normale Blöcke dürfen durch Ratschblöcke ersetzt werden.

(2) Inspektionsluken

(3) Segel und Latten

(4) Schäkel, Stifte und Bolzen

C.7.4 Änderungen

Folgende Änderungen am Rumpf sind erlaubt:

(a) Antirutschmaterial jeglicher Art darf am Cockpitboden und am Deck angebracht werden, sofern die Dicke 5mm nicht übersteigt.

(b) Unterlegstücke und Leitösen dürfen bei allen Klemmen angebracht, geändert oder entfernt werden.

(c) Trimmmarkierungen

C.8 RUMPFANHÄNGE

C.8.1 Modifikationen, Reparaturen und Instandhaltung

(a) Wachsen und Polieren der Rumpfanhänge ist erlaubt, sofern die Absicht und der Effekt auf ein Polieren beschränkt sind.

(b) Reparaturen sind erlaubt; allerdings darf ein offizieller Vermesser untersuchen, ob die äußere Form dieselbe wie vor der Reparatur ist und dass keine maßgebliche Versteifung, Formänderung oder anderer Vorteil durch die Reparatur erzielt wurde.

(c) Jegliche Arbeit mit dem Ziel oder Effekt einer Gewichtsminderung oder einer Änderung der Form der Rumpfanhänge ist verboten.

(d) Der Kiel darf gegen Korrosion, mittels Kunststoffbeschichtung, Glasfaserlaminat, Kunstharzen und Farbe bis zu einer Schichtstärke von 2mm, geschützt werden.

C.8.2 Kiel

(a) Der Kiel muss auf Segelposition abgesenkt werden und darf nur kurzfristig angehoben werden, um nach Grundberührung wieder frei zu kommen. Der Winkel des Kiels darf während einer Wettfahrt nicht verändert werden.

(b) Der Winkel der Segelposition liegt zwischen 85 Grad zur Wasserlinie und der Position in der der Sicherungsbolzen eingeschoben werden kann.

(c) Die Plastikkeile am Kopf des Kiels dürfen geändert oder getauscht werden, um eine Bewegung des Kiels zu vermeiden. Dadurch darf die Position des Kiels nicht verändert werden.

(d) Der Kiel darf auf die Mittschiffslinie zentriert werden.

(e) Der Kielkasten darf mit beliebigen Mitteln abgedichtet werden, sofern dadurch die Bewegung des Kiels zwischen 0 Grad (ganz aufgeholt) und 85 Grad (ganz abgelassen) nicht behindert wird.

(f) Zusätzlich zum Standard Kiel darf auch die kurze Kielvariante bei Regatten ohne weitere Kompensation verwendet werden.

C.8.3 Ruder

(a) Verwendung:

Die Ruder müssen ganz abgesenkt werden; der obere Rand des Ruders darf nicht mehr als 2cm über die Oberkante der Ruderkassette herausstehen. Die Ruder dürfen nur kurzfristig angehoben werden, um nach Grundberührung wieder frei zu kommen oder um Seegrass bzw. Unrat zu entfernen. Sie müssen danach so bald wie möglich wieder ganz abgesenkt werden.

(b) Beschläge

(1) Die Ruderbeschläge müssen von ISSA entworfen und hergestellt sein. Zusätzliche Verstärkungen können innerhalb der Ruderpfosten angebracht werden.

(2) Die Position der oberen Ruderlager darf verändert werden.

(3) Der Pinnenausleger darf beliebig ersetzt werden.

C.9 RIGG

C.9.1 Modifikationen, Reparaturen und Instandhaltung

(a) Das Rigg darf in keiner Weise verändert werden, um die Charakteristik der Mastbiegung zu verändern.

(b) Das Rigg darf nicht verändert werden, um sein Gewicht zu mindern.

(c) Klemmen und Rollen dürfen durch Teile beliebiger Hersteller ersetzt werden, solange ihre Größe gleichbleibt.

(d) Abschleifen und Streichen mit UV-beständigem Anstrich ist gestattet, sofern die Charakteristik der Mastbiegung gleichbleibt und das Gewicht nicht gemindert wird.

C.9.2 Beschläge

(a) An Mast und Baum dürfen Schutzpolster angebracht werden, um sie vor Beschädigung durch das Schothorn der Fock oder ähnlichem zu schützen.

(b) Ein Windrichtungsanzeiger darf am Masttop angebracht werden.

(c) Die Verwendung von Gummistropfs am Rigg ist uneingeschränkt zugelassen.

(d) Die Verwendung von Klebeband ist uneingeschränkt zugelassen.

(e) An der Baumnock darf ein Schutzpolster angebracht werden.

C.9.3 Einschränkungen

(a) Es darf nur ein Satz von Spieren und stehendem Gut verwendet werden, außer wenn ein Teil verloren ging oder nicht reparabel ist.

(b) Es dürfen nur Spieren von ISSA lizenzierten Herstellern verwendet werden.

(c) Die Länge des stehenden Guts darf verändert werden. Wanten und Wantenspanner dürfen von beliebigen Herstellern verwendet werden.

C.9.4 Gennakerbaum

(a) Bei Annäherung an die Luvtonne, ohne dass der Gennaker bereits gesetzt ist, darf der Gennakerbaum erst ausgefahren werden, wenn $TWA > 90$ Grad geworden ist.

Wenn auf Grund einer Winddrehung oder aus anderen Gründen, der Gennaker auf einem Amwindschenkel gefahren wird, muss Gennaker und Gennakerbaum vollständig gesetzt sein bevor das Boot die Zone an der Bahnmarke erreicht.

(b) Der Gennakerbaum muss jederzeit vollständig eingezogen sein, außer wenn der Gennaker gesetzt ist oder während des Setzen und Bergen des Gennaker.

(c) Ganz ausgefahren, darf der Gennakerbaum maximal 150cm über den Bug des Bootes herausragen.

C.9.5 Stehendes Gut

(1) Wanten und Vorstag müssen aus 4mm 1X19 rostfreiem Draht hergestellt sein. Die Länge ist freigestellt.

(2) Dyform-Drähte sind nicht zugelassen.

C.9.6 Laufendes Gut

(1) Material und Durchmesser der Leinen ist freigestellt. Verjüngte Schoten sind zulässig.

(2) Taljen dürfen auf beliebige Übersetzungen geändert werden, solange der Schotwinkel der Segel nicht verändert wird.

C.10 SEGEL

C.10.1 Modifikationen, Reparaturen und Instandhaltung

(a) Segel dürfen nicht verändert werden, außer die Klassenregeln erlauben es.

(b) Routinereparaturen (z.B. von Rissen) sind ohne Nachvermessung erlaubt.

C.10.2 Einschränkungen

(a) Es dürfen nicht mehr als ein Großsegel, eine Fock und zwei Gennaker an Bord mitgeführt werden.

(b) Während einer Regatta dürfen nicht mehr als ein Großsegel, zwei Focks und zwei Gennaker verwendet werden.

(c) Je individuellem Regattatag ist die Nutzung auf eine Fock und einen Gennaker beschränkt. Die zweite Fock muss sich zusätzlich in der Segelfläche um mindestens 15% unterscheiden. Das zweite Segel darf im Fall der irreparablen Beschädigung des ersten auch am selben Tag genutzt werden.

C.10.3 Großsegel

(a) Identifikation:

(1) RRS Appendix G1.3.C ist nicht verpflichtend. Das Nationalitätskennzeichen darf in der gleichen Zeile wie die Segelnummer angebracht werden.

(2) Die Segelnummer muss auf beiden Seiten des Großsegels gezeigt werden:

- Die Mindestgröße der Zeichen ist 300mm.

- Der Mindestabstand zwischen den Zeichen ist 60mm.

- Das Format der Segelnummer ist XXX NNN.

Wobei XXX das Nationalitätskennzeichen nach ISAF Wettfahrtregeln Anhang G angibt, und NNN die von ISSA vergebene Segelnummer ist.

- Die Segelnummer soll zwischen der zweiten und dritten Segellatte von unten angebracht sein.

- Die Segelnummer auf Steuerbord muss oberhalb der Segelnummer auf Backbord angebracht sein.

(3) Das Klassenzeichen ist das Seascope18 Logo, wie von ISSA vorgeschrieben (Appendix A), und muss zwischen der dritten und vierten Segellatte von unten angebracht sein.

(b) Verwendung

Während Wettfahrten darf das Großsegel nicht der Art gesetzt werden, dass der **Head Point** über das obere Ende der Mastschiene herausragt. Ein fester mechanischer Anschlag darf montiert werden, um zu verhindern, dass das Großsegel zu hoch gesetzt wird.

C.10.4 Fock

- (1) Die Fock muss mit einem Fockroller aufgerollt werden können.
- (2) Die Fock muss mit einem Reißverschluss um das Vorstag herum angeschlagen sein.
- (3) Die Fock darf nicht auf eine Art angeschlagen werden, die das Schothorn nach innen oder außen spannt oder den Schotwinkel verändert.
- (4) Multiple Anschlagpunkte für die Schot am Segel sind zulässig, wenn das nur ein fester Umlenkblock an Deck genutzt wird.
- (5) Bei Nutzung einer Holepunktschiene darf nur ein einzelner Anschlagpunkt am Segel genutzt werden. Die Übrigen Anschlagpunkte müssen nichtnutzbar gemacht werden,
- (6) Eine kontinuierliche Einstellung des Schotwinkels ist in keinem Fall zulässig.

C.10.5 Gennaker

Identifikation:

- (1) Am Gennaker sind keine Segelnummern erforderlich.
- (2) Use: Der Gennaker muss aus dem Gennakersack gesetzt und in den Gennakersack geborgen werden, der an Backbord auf Deck angeschlagen ist. Der Gennakersack muss aus einem weichen Stoff von beliebiger Konstruktion und Herstellung sein, sofern der einzige Zweck die Aufnahme des Spinnakers ist.
- (3) Der Gennaker darf eine beliebige Anzahl und Position von Bergekauschen haben.

SEKTION D – Segel

D.1 ALLGEMEINES

D.1.1 Regeln

Segel müssen mit den Klassenregeln übereinstimmen, die zum Zeitpunkt der Zertifizierung gültig waren.

D.1.2 Zertifizierung

Der offizielle Vermesser muss die Zertifizierung im Hals von Großsegel und Fock und im Kopf des Gennaker mit Unterschrift und Datum bestätigen.

D.1.3 Segelmacher

Es ist keine Lizenz erforderlich.

D.2 GROßSEGEL

D.2.1 Konstruktion

- (a) Das Segel muss aus Dacron oder Polyester, gewebt oder laminiert sein
- (b) Das Segel muss 5 Segellatten und ein Reff haben.
- (c) Die Segellatten müssen aus Fiberglas mit einheitlichem Querschnitt von 8mm Durchmesser hergestellt sein. Das vordere Ende darf auf einer Länge von 10cm verjüngt werden um die Latte in die Endkappe einzupassen.
- (d) Folgendes ist zulässig: Nähen; Kleben; Gurtbänder; Augringe; Lattentaschen, Endbeschläge für Segellatten; Liekleinen mit Klemme; Fenster; Windfäden; Segelformindikationsstreifen und Elemente, die von anderen Regeln erlaubt oder vorgeschrieben werden.

D.2.2 Maße:

Maximal Dimensionen definiert entsprechend World Sailing ERS Section G.7:

Foot Length: 290cm

Quarter Width: 260cm

Half Width: 230cm

Three-Quarter Width: 185cm

Top Width: 130cm

Leech Length: 730cm

Das Gewicht des Großsegels ohne Segellatten und Velcrobänder darf 5.0kg nicht unterschreiten.

D.3 FOCK

D.3.1 Konstruktion

(a) Muss aus Dacron oder Polyester, gewebt oder laminiert sein.

(b) Die Fock muss bis zu 3 Segellatten im Achterliek haben. Die Segellatten müssen parallel zum Vorliek angeordnet sein, damit die Fock eingerollt werden kann. Die Segellatten müssen aus Fiberglas hergestellt sein.

(c) Folgendes ist zulässig: Nähen; Kleben; Gurtbänder; Augringe; Reißverschluss, Lattentaschen, Endbeschläge für Segellatten; Liekleinen mit Klemme; Fenster; Windfäden; Segelformindikationsstreifen und Elemente, die von anderen Regeln erlaubt oder vorgeschrieben werden.

D.3.2 Maße:

Maximal Dimensionen definiert entsprechend World Sailing ERS Section G.7:

Luff Perpendicular: 230cm

Half Width: 130cm

Three-Quarter Width: 80cm

Top Width: 10cm

Das Gewicht des Vorsegels mit Segellatten darf 2.8kg nicht unterschreiten

D.4 GENNAKER

D.4.1 Konstruktion

(a) Der Gennaker muss aus 0.75oz Nylon oder schwerer hergestellt sein. Die Farbe ist freigestellt.

(b) Das Segel muss aus einlagigem Gewebe hergestellt werden.

(c) Das ganze Segel muss aus dem gleichen Segeltuch hergestellt werden.

(d) Folgendes ist zulässig: Nähen; Kleben; Gurtbänder; Augringe; Bergekauschen; Windfäden; Elemente, die von anderen Regeln erlaubt oder vorgeschrieben werden.

(e) Fenster sind in der unteren Hälfte des Spinnakers zulässig.

D.4.3 Maximal Dimensionen definiert entsprechend World Sailing ERS Section G.7:

Luff Length: 855cm

Leech Length: 675cm

Foot Length: 540cm

Half Width: 505cm

Appendix A

Klassenzeichen:



Appendix B

Position der Fock-Holepunktschiene:

